

Statuten

VEREIN KINDERHEIM BACHTELN 2540 GRENCHEN

Für den nachstehenden Text gilt sowohl die männliche als auch die weibliche Form.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Kinderheim Bachtelen Grenchen“ besteht mit Sitz in Grenchen ein im Handelsregister eingetragener gemeinnütziger Verein gemäss Artikel 60ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches, gegründet am 14.12.1891 als Verein St. Josephs-Anstalt in Däniken-Rickenbach.

Art. 2 Zweck

- 1 Der Verein bezweckt die Führung eines Sonderpädagogischen Zentrums zur Betreuung, Erziehung und Schulung, zur heilpädagogischen, therapeutischen und medizinischen Behandlung und zur beruflichen Eingliederung und Nachbetreuung von normalbegabten verhaltensauffälligen und/oder sprachbehinderten Kindern und Jugendlichen.
- 2 Das Sonderpädagogische Zentrum nimmt nach dem Willen des Gründers Pfarrer Otto Widmer Kinder aller Konfessionen auf und wird im christlichen Geiste geführt.
- 3 Das Sonderpädagogische Zentrum steht im Dienste des Kantons Solothurn. Es unterhält partnerschaftliche Beziehungen zu seinen Behörden.

Art. 3 Aufgaben des Heimes

Der Zweck des Vereins wird erreicht:

- a) durch Führung und Ausbau des Sonderpädagogischen Zentrums nach den Erkenntnissen der Erziehungs- und Sozialwissenschaften und nach betriebswirtschaftlichen Überlegungen
- b) durch eine differenzierte Aufgliederung der Kinder und Jugendlichen in kleine Lebensgemeinschaften

- c) durch Führung von Sonderschulen für normalbegabte verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche und/oder sprachbehinderte Kinder und Jugendliche
- d) durch gezielte individuelle Fördermassnahmen und Therapien
- e) durch erstmalige berufliche Ausbildung
- f) durch Nachbetreuung während der beruflichen Eingliederung
- g) durch qualifiziertes Fachpersonal
- h) durch weitgehenden Einbezug der Familie des Kindes/des Jugendlichen in die erzieherischen Massnahmen.

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Der Verein kennt nur die Aktivmitgliedschaft.
- 2 Die Mitgliedschaft kann von natürlichen Personen, die bereit sind, sich für den Zweck des Vereins einzusetzen, erworben werden.
- 3 Mitarbeitende des Sonderpädagogischen Zentrums können während der Dauer ihrer Anstellung nicht Mitglieder des Vereins sein.

Art. 5 Aufnahme und Rechte

- 1 Über die Aufnahme von Mitgliedern oder deren Ausschluss aus wichtigen Gründen entscheidet der Vorstand.
- 2 Die Mitglieder haben an der Generalversammlung Antrags-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.

III ORGANISATION

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A) die Generalversammlung
- B) der Vorstand
- C) der Leitende Ausschuss und die Fachkommissionen
- D) die Gesamtleitung
- E) die Kontrollstelle

A) Die Generalversammlung

Art. 7 Einberufung und Leitung

- 1 Die ordentliche Generalversammmlung findet jährlich, in der Regel in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres, statt.
- 2 Die Einladungen sind unter Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich den Mitgliedern zuzustellen.
- 3 Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mind. einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

Art. 8 Befugnisse

Die Befugnisse der Generalversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichtes der Kontrollstelle
- d) Entlastung des Vorstandes und der Gesamtleitung
- e) Wahlen:
 - des Präsidenten
 - der Mitglieder des Vorstandes
 - der Kontrollstelle

- f) Beschlussfassung über das jährliche Betriebs- und Investitionsbudget
- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- h) Kauf und Verkauf von Liegenschaften
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Kontrollstelle und der Mitglieder
- k) Festsetzung und Änderung der Statuten
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Art. 9 Beschlussfassung

- 1 Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der absoluten Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Der Präsident hat Stichentscheid in Sachfragen, bei Wahlen entscheidet das Los.
- 2 Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder muss schriftlich abgestimmt werden.
- 3 Beschlüsse über Geschäfte, die auf der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können nur gefasst werden, wenn mindestens drei Viertel der Anwesenden der Behandlung zustimmen.

B) Der Vorstand

Art. 10 Zusammensetzung und Einberufung

- 1 Der Vorstand besteht aus 9 bis 13 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Ersatzwahlen für

während der Amtsdauer ausgeschiedene Mitglieder fallen in die Befugnisse der nächsten Generalversammlung.

- 2 Die Leitung des Sonderpädagogischen Zentrums nimmt in der Regel an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- 3 Der Vorstand wird vom Vereinspräsidenten einberufen so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder es verlangt. Die Einladungen erfolgen schriftlich, mit Bekanntgabe der Traktandenliste und werden mindestens 10 Tage vor der Sitzung versandt.
- 4 Der Vorstand wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten geleitet und konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst. Der Vorsitzende hat Stichentscheid in Sachfragen, bei Wahlen entscheidet das Los.

Art. 11 Befugnisse

Der Vorstand ist zuständig für die abschliessende Behandlung aller Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder diese Statuten der Generalversammlung oder einem andern Vereinsorgan vorbehalten sind. Er behandelt insbesondere:

- a) Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- b) Wahl der Mitglieder für den Leitenden Ausschuss und die Fachkommissionen
- c) Erlass des Geschäftsreglementes
- d) Festlegung der Aufgaben der Fachkommissionen und Genehmigung allfälliger Kredite für deren Tätigkeit
- e) Wahl der Gesamtleitung
- f) Erlass des Personal- und Besoldungsreglementes für die Angestellten des Sonderpädagogischen Zentrums

- g) Regelung der Unterschriftsberechtigung, wobei nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden kann
- h) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung.

Art. 12 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

C) Der Leitende Ausschuss und die Fachkommissionen

Art. 13 Konstitution, Unterstellung, Einberufung

1 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Leitenden Ausschuss mit höchstens 5 Mitgliedern und je nach Bedürfnis Fachkommissionen zur Bearbeitung verschiedener Aufgaben. Der Präsident gehört von Amtes wegen dem Leitenden Ausschuss an. Die Präsidenten der übrigen Kommissionen werden vom Vorstand ernannt.

2 Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 14 Aufgaben und Befugnisse des Leitenden Ausschusses

Der Leitende Ausschuss übt die unmittelbare Aufsicht über die Führung des Heimes aus und wirkt:

- a) in der Funktion als Schulkommission gemäss Volksschulgesetz
- b) als Vermittlungsinstanz bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Behörden und Gesamtleitung, Personal und Gesamtleitung, Klienten und Gesamtleitung
- c) in allen Aufgaben die laut Geschäftsreglement festgehalten sind.

D) Die Heimleitung

Art. 15 Aufgaben und Befugnisse

- 1 Dem Sonderpädagogischen Zentrum steht eine Leitung vor, die für die fachliche und administrative Führung nach Geschäftsreglement verantwortlich ist.
- 2 Der Gesamtleiter führt gleichzeitig die Geschäftsstelle des Vereins. Er bereitet die Sitzungen der Vereinsorgane vor und führt deren Beschlüsse aus.
- 3 Er nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane inkl. der Fachkommissionen mit beratender Stimme teil.
- 4 Er wählt die pädagogischen Mitarbeitenden und das Betriebspersonal.
- 5 Er vertritt das Heim nach aussen, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

E) Die Kontrollstelle

Art. 16 Aufgaben

- 1 Die Generalversammlung wählt alljährlich die Kontrollstelle.
- 2 Nach Vornahme der Rechnungsprüfung legt die Kontrollstelle der Generalversammlung ihren schriftlichen Bericht zur Genehmigung vor.

IV FINANZEN

Art. 17

- 1 Die Finanzierung des Sonderpädagogischen Zentrums erfolgt durch:
 - a) individuelle Beiträge des Kantons, der Gemeinden und

der Invalidenversicherung an die Kosten des Aufenthaltes der Kinder und Jugendlichen

- b) individuelle Beiträge der Versorger an die Kosten des Aufenthaltes der Kinder und Jugendlichen
- c) Kantonale Betriebsbeiträge und Beiträge an den Mehraufwand
- d) Ertrag von Pachtzinsen, Kapitalanlagen und Nebenbetrieben
- e) Mitgliederbeiträge
- f) Zuwendungen Dritter.

- 2 Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel sind ausschliesslich zur Erfüllung des Vereinszweckes bestimmt. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 3 Aus dem Verein ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 4 Die bei einer Auflösung des Vereins vorhandenen Mittel aus Vermögenswerten werden durch Beschluss der Generalversammlung dem Kanton Solothurn für eine ähnliche Zielsetzung zur Verfügung gestellt.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18

Statutenänderung

Der Vorstand oder ein Fünftel sämtlicher Mitglieder des Vereins können eine Statutenrevision beantragen. Es bedarf dazu der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 19 Auflösung

Die Generalversammlung kann über die Auflösung des Vereins Beschluss fassen. Ein Auflösungsbeschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder und der besonderen Genehmigung der kantonalen Behörden.

Art. 20 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten treten auf die Generalversammlung vom 6. Juni 2008 in Kraft und ersetzen jene vom 16.6.2000.

Grenchen, 6.6.2008

Der Präsident:
C. Crivelli

Die Vizepräsidentin:
S. Christ-Wiehr